Antrag an Landrat (9. Januar 2024)

Gesetz

über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: -

Geändert: 152.51 | 161.1 | 165.1 | **171.1** | 211.1 | 211.4 | 265.1 |

265.5 | 311.1 | 312.1 | 323.1 | 512.1 | 611.01 | 611.011 |

611.1 | 611.12 | 641.1

Aufgehoben: -

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 70 ff. der Kantonsverfassung;

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)»¹⁾ vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Landrat legt die Gliederung der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche nach Massgabe von Art. 88 der Kantonsverfassung²⁾ in einem Beschluss fest.

Aufzählung unverändert.

- ² Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.
- ³ Aufgehoben.

¹⁾ NG 171.1

²⁾ NG 111

Art. 8 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Die Aufhebung von Schulgemeinden richtet sich nach Art. 86 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾.
- ³ Die Neubildung, Zusammenlegung oder Teilung von Kirch- und Kapellgemeinden richtet sich nach Art. 88 Abs. 2 der Kantonsverfassung⁴⁾.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Vereinigung von politischen Gemeinden werden die bisherigen Gemeindebürgerrechte durch jenes der aus der Vereinigung hervorgehenden Gemeinde ersetzt.

Art. 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

- ² Alle politischen Gemeinden führen ein Wappen. Sie legen ihr Wappen eigenständig in einem Beschluss der Gemeindeversammlung fest.
- ³ Aufgehoben.
- ⁴ Aufgehoben.

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

Gemeindeerlasse

1. der Stimmberechtigten (Überschrift geändert)

² Die Stimmberechtigten erlassen die zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben erforderlichen Reglemente.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

2. des administrativen Rates (Überschrift geändert)

- ¹ Der administrative Rat erlässt Verordnungen, soweit er durch die Gesetzgebung ermächtigt wird.
- ² Aufgehoben.
- ³ Aufgehoben.

³⁾ NG 111

⁴⁾ NG 111

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

Strafbestimmungen (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden können in ihren Reglementen Busse androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anzuwenden sind.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

2. Gründung öffentlich-rechtlicher Anstalten (Überschrift geändert)

- ¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Anstalten errichten.
- ² Die Aufgaben und die Grundzüge der öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie Organisation und Finanzierung, sind in einem Reglement zu regeln.

Art. 17a (neu)

3. Übertragung an Dritte

- ¹ Die Gemeinden können ihre Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons, einer anderen Gemeinde oder einer anderen öffentlichen oder privaten Organisation übertragen.
- ² Die Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat, wenn Gesetzgebungs- oder Verfügungskompetenzen übertragen werden.

Art. 19 Abs. 1

- ¹ Die Gemeinden mit der ordentlichen Organisation haben folgende Organe:
- 3. (geändert) das Präsidium des administrativen Rates;
- 4. (geändert) die Kommissionen.
- Aufgehoben.

Art. 20 Abs. 1

- ¹ Die Gemeinden mit der ausserordentlichen Organisation haben folgende Organe:
- 4. (geändert) das Gemeindepräsidium;
- 5. (geändert) die Kommissionen.
- 6. Aufgehoben.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Begehren sind auf Unterschriftenbogen einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:

Aufzählung unverändert.

Art. 23 Abs. 3 (geändert)

³ Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namens und alle weiteren Angaben durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namen der schreibunfähigen stimmberechtigten Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

Art. 24 Abs. 2 (geändert)

² Vor Beginn der Referendumsfrist dürfen keine Unterschriftenbogen unterschrieben werden.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Die Unterschriftenbogen sind bei der Kanzlei der zuständigen Gemeinde einzureichen.
- ² Diese vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung sowie die Namen der Personen, welche die Unterschriftenbogen übergeben.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Kanzlei bescheinigt auf den Unterschriftenbogen das Stimmrecht der unterzeichnenden Personen, die im Zeitpunkt der Bescheinigung in der Gemeinde stimmberechtigt sind; die Bescheinigung darf nur dann erfolgen, wenn die Unterschriftenbogen und die Unterschriften die Voraussetzungen gemäss Art. 22 24 erfüllen.
- ^{2a} Die politische Gemeinde händigt der zuständigen Gemeinde das Stimmrechtsregister auf Anfrage aus.
- ³ Die Kanzlei leitet die Unterschriftenbogen an das Präsidium des zuständigen administrativen Rates weiter.

Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

- ¹ Der administrative Rat beziehungsweise der Einwohnerrat hat als ungültig auszuscheiden:
- (geändert) die Unterschriftenbogen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 22 nicht erfüllen oder verspätet eingereicht worden sind:
- 2. (geändert) die Unterschriften von unterzeichnenden Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 23 24 nicht erfüllen.
- ² Nach Ausscheidung der ungültigen Unterschriftenbogen und Unterschriften entscheidet der administrative Rat, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der Kanzlei eingetroffen ist.

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anträgen zuhanden der Stimmberechtigten dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Für das Stimmregister und die Stimmrechtsausweise ist das Wahl- und Abstimmungsgesetz⁵⁾ massgebend.

Titel nach Titel 2.2 (geändert)

2.2.1 Stimmberechtigte

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung wird gebildet durch alle zur Versammlung sich einfindenden Aktivbürgerinnen und Aktivbürger.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über den administrativen Rat, die Gemeindeverwaltung sowie über die öffentlich-rechtlichen Anstalten aus. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Aufsicht.

⁵⁾ NG132.2

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Art. 35 Abs. 1, Abs. 2

- ¹ Der Gemeindeversammlung obliegen unter Vorbehalt von Art. 74 und folgende ferner:
- (geändert) die Wahl der Behörden, der Finanzkommission sowie der nach Massgabe der Gesetzgebung von der Gemeindeversammlung zu wählenden weiteren Kommissionen;
- 5. (geändert) die Festsetzung des jährlichen Budgets;
- (geändert) die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen in einem Reglement;
- 8. Aufgehoben.
- 10. (geändert) die Beschlussfassung über die Errichtung oder Erweiterung öffentlich-rechtlicher Anstalten gemäss Art. 17 und die Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäss Art. 17a Abs. 2;
- 11. (geändert) die Genehmigung von Vereinbarungen, die für die Gemeinde die Finanzkompetenzen des administrativen Rates überschreitende Verpflichtungen zur Folge haben, von interkommunalen Vereinbarungen mit rechtsetzendem Inhalt oder die eine Änderung der Gesetzgebung der Gemeinde bedingen;
- (geändert) alle weiteren Geschäfte, die durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des administrativen Rates der Gemeindeversammlung zugewiesen werden.
- ² Der Versammlung der politischen Gemeinde obliegen unter Vorbehalt von Art. 74 ferner:
- 1. Aufgehoben.

¹ Die Gemeindeversammlung bereinigt und verabschiedet die Gemeindeordnung und die Reglemente.

² Aufgehoben.

³ Sie bereinigt die Entwürfe der Gemeindeordnung, der Reglemente sowie des Budgets, sofern sie der Urnenabstimmung gemäss Art. 74 unterbreitet werden sollen. Die Verabschiedung erfolgt im Rahmen der Urnenabstimmung.

Art. 36 Abs. 2 (geändert)

² Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn es der administrative Rat beschliesst oder wenn es ein Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt; im letzten Falle hat die Gemeindeversammlung binnen vier Monate seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Unterlagen zu den Geschäften sind während 20 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen und können auf einer Online-Plattform zugänglich gemacht werden.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

- ¹ Den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern sind der Stimmrechtsausweis, die Geschäftsordnung, das Budget, die Rechnung sowie die zu behandelnden Erlasse zuzustellen, sofern die Gemeindeordnung keine abweichenden Vorschriften aufstellt.
- ^{1a} Auf die Zustellung der Stimmrechtsausweise kann verzichtet werden, wenn die Stimmberechtigung an der Gemeindeversammlung auf andere Weise festgestellt wird.

Art. 40 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Die nicht stimmberechtigten Gäste sind von den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern zu trennen. Sie dürfen sich unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 weder an den Beratungen noch an den Abstimmungen beteiligen.
- ³ Der administrative Rat kann Medienschaffenden sowie Personen mit besonderen Interessen den Zutritt gestatten.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Führung der Gemeindeversammlung

1. Verhandlungsleitung (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidium des administrativen Rates geleitet; ist das Präsidium verhindert, wird es durch das Vizepräsidium, bei deren Verhinderung durch das vom administrativen Rat bestimmte Mitglied ersetzt.

² Die Verhandlungsleitung wacht über die Rechte der Gemeindeversammlung sowie über die Befolgung der bestehenden Vorschriften und sorgt für Ruhe und Ordnung; sie kann zu diesem Zweck Personen, welche die Verhandlungen stören, wegweisen und eine Gemeindeversammlung, in welcher die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

2. Stimmenzählung (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung wählt mindestens zwei Stimmenzählende.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

3. Protokollierung (Überschrift geändert)

- ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber des administrativen Rates oder deren Stellvertretung geführt und ist öffentlich.
- ³ Die Verhandlungsleitung und die protokollführende Person unterzeichnen das Protokoll und die von der Gemeindeversammlung ausgehenden Akten.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach der Eröffnung der Gemeindeversammlung stellt die Verhandlungsleitung die Geschäftsordnung zur Diskussion.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Jedes zur Beratung gelangende Geschäft wird zunächst von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erläutert.
- ² Der administrative Rat kann bei Bedarf zur Erläuterung einzelner Geschäfte Sachverständige ohne Stimmrecht beiziehen.

Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

- ¹ Nach der Erläuterung des Geschäfts beschliesst die Gemeindeversammlung, ob sie auf dieses eintreten oder nicht eintreten will.
- ² Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.
- ³ Eintreten auf folgende Geschäfte ist obligatorisch:
- Budget;
- 2. Festlegung des Steuerfusses;

- 3. Rechnung;
- 4. Rechenschaftsbericht;
- Wahlen;
- Einbürgerung;
- 7. Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Nach dem Eintreten eröffnet die Verhandlungsleitung die Beratung.
- ² Sie erteilt den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern auf Verlangen das Wort.

Art. 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

- ¹ Als Ordnungsanträge gelten:
- (neu) Anträge, die sich auf die Form der Verhandlung, die Vornahme der Abstimmung oder die Handhabung der Vorschriften beziehen:
- (neu) Anträge, welche die Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, die Überweisung an den administrativen Rat beziehungsweise an die vorberatende Kommission oder an eine neue Kommission verlangen;
- ³ Ordnungsanträge gemäss Abs. 1 Ziff. 2 sind im Rahmen der Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3 unzulässig.

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

b) Änderungs- und Verwerfungsanträge (Überschrift geändert)

- ¹ Änderungs- und Verwerfungsanträge können von jeder Aktivbürgerin und jedem Aktivbürger gestellt werden.
- ^{1a} Verwerfungsanträge im Rahmen der Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3 sind unzulässig.

Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

6. Wortentzug, Ordnungsruf, Ausschluss (Überschrift geändert)

¹ Weichen Rednerinnen oder Redner von dem in Beratung stehenden Gegenstand ab oder werden sie weitschweifig, sind sie durch die Verhandlungsleitung unter gleichzeitiger Androhung des Wortentzugs zu ermahnen.

- ² Nach erfolgter Androhung kann die Verhandlungsleitung der fehlbaren Rednerin oder dem fehlbaren Redner das Wort entziehen und den Ausschluss aus der Gemeindeversammlung androhen.
- ³ Rednerinnen oder Redner, die durch ihre Äusserungen oder ungebührliches Verhalten die Achtung vor der Gemeindeversammlung oder einzelnen Bürgerinnen oder Bürgern verletzen, sind durch die Verhandlungsleitung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses aus der Gemeindeversammlung zur Ordnung zu rufen.
- ⁴ Hält sich eine Person nicht an den Wortentzug oder an den Ordnungsruf, kann die Gemeindeversammlung den Ausschluss dieser Person beschliessen.

Art. 52a (neu)

8. Schlussabstimmung

¹ Nach Bereinigung und Abschluss der Beratung des Geschäfts wird in einer Schlussabstimmung über Annahme oder Ablehnung abgestimmt. Vorbehalten bleibt Art. 34 Abs. 3.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Die Verhandlungsleitung nennt vor jeder Abstimmung die gestellten Anträge und legt das Abstimmungsverfahren fest.
- ² Einwände gegen das Abstimmungsverfahren sind vor dem Beginn der Abstimmung anzumelden. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Einwände.

Art. 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

2. Verfahren bei mehreren Änderungsanträgen (Überschrift geändert)

¹ Sind mehrere sich ausschliessende Änderungsanträge gestellt worden, werden jeweils die beiden Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz einander gegenübergestellt. Es fällt jeweils jener Antrag weg, der weniger Stimmen auf sich vereinigt. Das Verfahren wird fortgesetzt, bis ein einziger Änderungsantrag übrig bleibt. Dieser ist gegen den Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

Art. 55 Abs. 3 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

Art. 57 Abs. 2 (geändert)

² Wenn die dreimalige Abstimmung kein Mehr ergibt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 58 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Jeder Aktivbürgerin und jedem Aktivbürger steht für die Wahlen im Rahmen der Gesetzgebung das freie Vorschlagsrecht zu.

Art. 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

- ¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind die verbleibenden Mitglieder in der absteigenden Reihenfolge ihrer bisherigen Amtsdauer zur Wahl zu bringen. Die Wahl für zurückgetretene Mitglieder wird anschliessend vorgenommen.
- ² Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jene Kandidatin oder jener Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in einem Wahlgang die Mehrheit sämtlicher Stimmen, ist die Wahl zustande gekommen.
- 1. Aufgehoben.
- 2. Aufgehoben.
- ³ Bei Stimmengleichheit wird die Wahl höchstens dreimal durchgeführt. Danach entscheidet das Los.

Art. 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

- ¹ Zulässig sind nur Anträge zu Geschäften, die in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen.
- ² Die Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung dürfen nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht.

Art. 63 Abs. 3 (neu)

³ Ist es dem administrativen Rat in begründeten Fällen nicht möglich, die Vorlage innert Frist auszuarbeiten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin diese Frist einmalig um höchstens zwei Jahre verlängern.

Art. 64 Abs. 1

- ¹ Anträge können stellen:
- (geändert) jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger, jede Kommission und der administrative Rat der zuständigen Gemeinde;

Art. 65 Abs. 1

4. Erfordernisse (Überschrift geändert)

- ¹ Die Anträge müssen, um gültig zu sein, folgende Erfordernisse erfüllen:
- 3. (geändert) sie müssen eine Begründung, den Titel und den Text des Erlasses oder Beschlusses enthalten sowie mit dem Datum und der Unterschrift der antragstellenden Person versehen sein.

Art. 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Anträge an die Gemeindeversammlung sind bei der Kanzlei zuhanden des administrativen Rates einzureichen.

Art. 69 Abs. 1 (geändert)

8. Änderungs- und Verwerfungsanträge (Überschrift geändert)

¹ Änderungs- und Verwerfungsanträge in Form von schriftlichen Anträgen gemäss Art. 62 sind unzulässig.

Art. 70 Abs. 1 (geändert)

¹ Schriftliche Anträge können nach ihrer Veröffentlichung gemäss Art. 37 nur an der Gemeindeversammlung zurückgezogen werden. Jede antragsberechtigte Person kann einen zurückgezogenen Antrag aufrechterhalten. Vorbehalten bleibt Art. 80.

Art. 71 Abs. 2 (neu)

² Bei konsultativen Abstimmungen mit zwei Varianten gilt sinngemäss Art. 46 Wahl- und Abstimmungsgesetz ⁶⁾.

Art. 74 Abs. 2a (neu)

^{2a} Konsultative Abstimmungen können nicht der Urnenabstimmung unterbreitet werden.

⁶⁾ NG132.2

Art. 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Mitglieder des administrativen Rates der Gemeinde und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium sind an der Urne zu wählen, soweit die Gemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- 1. Aufgehoben.
- 2. Aufgehoben.
- ^{1a} Das Präsidium und das Vizepräsidium sind auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen, soweit die Gemeindeordnung nicht eine Amtsdauer von vier Jahren vorsieht.
- ³ Im Übrigen können Ersatzwahlen jederzeit vorgenommen werden.

Art. 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

- ¹ Sämtliche Mitglieder der Behörde, die gewählt werden müssen, sind im gleichen Wahlgeschäft zur Wahl zu bringen. Erneuerungs- und Ersatzwahlen sind als eigenständige Wahlgeschäfte durchzuführen.
- 2 Die Ermittlung des Wahlergebnisses richtet sich nach Art. 71 73 WAG 7).
- ³ Das Vorschlagsrecht bei Wahlen wird durch den Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.
- ⁴ Aufgehoben.

Art. 78

Aufgehoben.

Art. 79 Abs. 1 (geändert)

2. Änderungsanträge (Überschrift geändert)

Art. 80 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Unabänderlichkeit der Anträge (Überschrift geändert)

¹ Anträge, welche der Urnenabstimmung unterbreitet werden, können nach Anordnung der Urnenabstimmung weder geändert noch zurückgezogen werden. Vorbehalten bleibt die Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3.

² Aufgehoben.

_

¹ Änderungsanträge sind unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 3 unzulässig.

⁷⁾ NG132 2

Art. 81 Abs. 2 (geändert)

² Wenn Geschäfte auf Begehren von einem Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen sind, ist diese binnen sechs Monaten seit der Einreichung des Begehrens durchzuführen; das allfällige Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 3 ist in dieser Frist eingeschlossen.

Art. 82 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat ordnet das Urnenabstimmungsverfahren in einer Verordnung.

Titel nach Art. 82 (geändert)

2.2.2 Administrativer Rat

Art. 84 Abs. 2 (geändert)

Wahl (Überschrift geändert)

² Der Amtsantritt der Mitglieder des administrativen Rates erfolgt jeweils am 1. Juli. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer legt der administrative Rat den Amtsantritt in Absprache mit dem neu gewählten Mitglied fest.

Art. 86 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

- ¹ Der administrative Rat ist die vollziehende und verwaltende Behörde der Gemeinde; er sorgt für eine leistungsfähige, zweckmässige und wirtschaftliche Organisation und Führung der Verwaltung.
- ² Er kann Kommissionen oder Organisationseinheiten der Verwaltung für einzelne Verwaltungszweige oder Geschäfte mit dem Vollzug beauftragen.
- ^{2a} Diese Kommissionen oder Organisationseinheiten können eigene Entscheidbefugnisse ausüben, wenn:
- 1. die entsprechenden Befugnisse in der übergeordneten Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind; und
- ein Erlass der Stimmberechtigten oder des administrativen Rates dies vorsieht.

Art. 87 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Der administrative Rat erlässt Verordnungen, zu denen er durch die Gesetzgebung zuständig erklärt wird.
- 1. Aufgehoben.
- Aufgehoben.
- Aufgehoben.

Art. 88 Abs. 2

- ² Dem administrativen Rat obliegt insbesondere:
- 3. (geändert) die Wahl der Mitarbeitenden, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz übertragen ist;
- 11. Aufgehoben.
- 13. Aufgehoben.

Art. 90 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

- ² Aufgehoben.
- ³ Aufgehoben.

Art. 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Sie werden vom Präsidium des administrativen Rates geleitet.
- ³ Die Mitglieder des administrativen Rates sind bei Beschlussfassungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet; das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 93 Abs. 2 (geändert)

² Das Protokoll ist vom administrativen Rat zu genehmigen und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Art. 94

Aufgehoben.

Art. 95

Aufgehoben.

Art. 96

Aufgehoben.

Art. 97

Aufgehoben.

Art. 98

Aufgehoben.

Titel nach Art. 99 (geändert)

2.1.3 Präsidium des administrativen Rates

Art. 100 Abs. 1 (geändert)

Aufgaben und Befugnisse (Überschrift geändert)

- ¹ Das Präsidium des administrativen Rates hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- (neu) die Leitung der Gemeindeversammlung sowie der Sitzungen des administrativen Rates:
- 2. (neu) die Überwachung der Tätigkeit des administrativen Rates;
- 3. (neu) die Erfüllung aller weiteren Aufgaben, die ihm durch die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, sowie durch Beschluss des administrativen Rates übertragen werden.

Art. 101 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Art. 102

Aufgehoben.

¹ Aufgehoben.

² Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert ist. Ist auch das Vizepräsidium an der Amtsführung verhindert, übernimmt das in der Rangfolge gemäss Art. 25 des Regierungsratsgesetzes⁸⁾ nächstfolgende Mitglied die Leitung.

³ Die Befugnisse des Präsidiums für diese Dauer stehen der Stellvertretung zu.

⁸⁾ NG152 1

Art. 103 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

- ¹ Das Präsidium handelt für den administrativen Rat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind; wird dadurch der Aufgabenbereich eines andern Mitglieds des administrativen Rates betroffen, hat es nach Möglichkeit die Massnahme mit diesem zu besprechen.
- ² Entscheidet das Präsidium durch Präsidialverfügung, ist diese dem administrativen Rat in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Wird die Verfügung nicht genehmigt, ist sie zu widerrufen
- ³ Der administrative Rat kann ausserdem das Präsidium ermächtigen, näher bezeichnete Geschäfte von geringer Bedeutung durch Präsidialverfügung zu erledigen.
- ⁴ Entscheidbefugnisse des Präsidiums gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁹⁾ bleiben vorbehalten.

Titel nach Art. 103 (geändert)

2.1.4 Kommissionen

Art. 104 Abs. 3 (geändert)

³ Der Finanzkommission dürfen weder Mitglieder des administrativen Rates noch Mitarbeitende der Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde angehören.

Art. 105 Abs. 3 (geändert)

³ Sie kann im Rahmen des bewilligten Kredits für die fachliche Überprüfung der Rechnungen Fachleute beiziehen.

Art. 107 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnungen und nimmt zum Budget und den übrigen von ihr geprüften Geschäften Stellung.
- ³ Stellt die Finanzkommission Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, hat sie der betreffenden Behörde oder Verwaltungsstelle Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben, bevor sie Bericht an die Gemeindeversammlung oder die Aufsichtsbehörde erstattet. Der administrative Rat ist in Kenntnis zu setzen.

⁹⁾ NG265.1

Art. 108

Aufgehoben.

Art. 109 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kommissionen der Gemeinden sind befugt, Mitglieder der Verwaltungsbehörden, Mitarbeitende der Gemeinde sowie der Verwaltung nicht angehörende Personen zur Auskunftserteilung beizuziehen.

Titel nach Art. 109 (geändert)

2.1.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 110 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Art. 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber (Überschrift geändert)

- ¹ Der administrative Rat ernennt eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber; der Rat kann eine Stellvertretung bezeichnen.
- ^{1a} Die Gemeindeschreiberinnen und die Gemeindeschreiber sorgen im Rahmen ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ² Sie haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
- 3. (geändert) operative Leitung der Kanzlei;

Art. 112 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Arbeitsverhältnisse

- 1. Grundsätze (Überschrift geändert)
- ¹ Das kantonale Personalgesetz regelt das für die Arbeitsverhältnisse zwischen der Gemeinde und ihren Mitarbeitenden anwendbare Recht.
- ² Aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Die Gemeinden können in ihrer Verwaltungsorganisation verschiedene Organisationseinheiten schaffen und diese unmittelbar dem administrativen Rat, einer anderen Behörde der Gemeinde, einem Mitglied des administrativen Rates oder einer Kommission unterstellen.

Art. 112a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde sind bei einer registrierten Vorsorgeeinrichtung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern. Der Anschluss der Gemeinde als Arbeitgeberin erfolgt durch einen Anschlussvertrag.

Art. 133 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Der Einwohnerrat erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Reglemente, zu denen er durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten zuständig erklärt wird.
- Aufgehoben.
- 2. Aufgehoben.

Art. 155 Abs. 2 (neu)

Inhalt (Überschrift geändert)

² Die Statuten können weitere Bestimmungen enthalten, insbesondere über Zustimmungsquoren und den Erlass von Reglementen.

Art. 156

Aufgehoben.

Art. 160 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

2. Wahl, Stimmrecht (Überschrift geändert)

- ² Jede Gemeinde hat mindestens Anspruch auf eine Stimme. In Gemeindeverbänden, denen mehr als zwei Gemeinden angehören, darf keine Gemeinde mehr als die Hälfte aller Stimmen besitzen.
- ³ Die Delegierten üben das Stimmrecht für ihre Gemeinde aus. Dieses kann durch eine delegierte Person allein wahrgenommen werden.

Art. 161 Abs. 2

- ² Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:
- (geändert) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, welche nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
- 2. (geändert) die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Vorstandes;
- 3. Aufgehoben.
- 4. (geändert) die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
- 8. (geändert) die jährliche Festsetzung des Budgets;

- 11. (geändert) die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane in einem Reglement;
- 12. Aufgehoben.

Art. 162 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- ² Sie tritt ausserdem zusammen:
- 1. (geändert) wenn es das Präsidium des Vorstandes anordnet;
- ³ Der Sitzungstag wird durch das Präsidium festgelegt.

Art. 163 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium des Vorstandes geleitet; ist das Präsidium verhindert, wird es durch das Vizepräsidium vertreten. Ist das Vizepräsidium verhindert übernimmt das in der Rangfolge gemäss Art. 25 des Regierungsratsgesetzes¹⁰⁾ nächstfolgende Mitglied die Leitung.
- ² Das Sekretariat führt das Protokoll, welches der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 165 Abs. 1

- ¹ Dem Vorstand obliegt:
- (geändert) die Vergabe von Arbeiten, sofern hierfür nicht eine Kommission zuständig erklärt wird;
- (geändert) der Erlass von Dienstvorschriften und Pflichtenheften sowie die Festlegung des Lohns für die Mitarbeitenden des Verbands;
- 8. (geändert) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen; Prozessvollmachten sind von der Delegiertenversammlung einzuholen;
- 9. (neu) die Wahl des Sekretariats des Vorstands und der Delegiertenversammlung.

Art. 167 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

¹⁰⁾ NG152.1

Art. 171 Abs. 2 (geändert)

² Weitere natürliche und juristische Personen, denen die vom Gemeindeverband ausgeübte Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile bringt, können zu angemessenen Beitragsleistungen verpflichtet werden.

Art. 203 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden stehen im Rahmen der Gesetzgebung unter der Aufsicht des Kantons; sie haben den Anordnungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.

Art. 204 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

- ¹ Der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit:
- Erlass oder Änderung:
 - c) (geändert) der Reglemente und Verordnungen der Gemeinden:
- 3. (geändert) Vereinbarungen unter Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons betreffend die gemeinsame Aufgabenerfüllung und die gemeinsame Errichtung von Anstalten;
- ² Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht, und wenn sie keine weiteren erheblichen Mängel sachlicher oder formeller Art aufweisen.
- ⁴ Die Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse treten mit Rechtskraft der Genehmigung in Kraft, sofern das Inkrafttreten nicht abweichend festgelegt wurde.

Art. 207 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

- ¹ Werden in Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechnungswesen einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt einer Gemeinde vorschriftswidrige Zustände festgestellt, haben kantonale Amtsstellen und Direktionen den Regierungsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen; das Recht der Anzeige steht auch jeder Aktivbürgerin oder jedem Aktivbürger der Gemeinde zu.
- ⁴ Die Kosten der Untersuchung und der Massnahmen kann der Regierungsrat der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt einer Gemeinde auferlegen; die anzeigende Person haftet für die Kosten nur, wenn sie wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat.

Art. 208 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann Behördenmitglieder, die Aufforderungen der Aufsichtsbehörde missachten, gemäss den Bestimmungen des Behördengesetzes¹¹⁾ mit einer Disziplinarstrafe belegen.

Art. 209 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Mitglieder von Behörden können unabhängig von Art. 208 aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Untauglichkeit zur Amtsausübung, durch den Regierungsrat ihres Amtes enthoben werden.
- ² Die Bestimmungen des Behördengesetzes¹²⁾ sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 210

Aufgehoben.

Art. 211 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Gemeinden, Gemeindeverbänden oder öffentlich-rechtlichen Anstalten einer Gemeinde, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus andern Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, entzieht der Regierungsrat die Selbstverwaltung ganz oder teilweise so lange, als es die Interessen des Kantons und der beaufsichtigten Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde erfordern.
- ² Der Regierungsrat bestellt einen oder mehrere Sachverwalter, welche die Verwaltung anstelle der sonst zuständigen Organe auf Kosten der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde vorschriftsgemäss besorgen.

Art. 212 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen von Kommissionen und von Organisationseinheiten, die dem administrativen Rat oder einem anderen Gemeindeorgan unterstellt sind, kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

¹¹⁾ NG 161.1

¹²⁾ NG 161.1

² Die Gemeinden können in ihren Gemeindeordnungen oder in ihren Reglementen gegen Entscheide des administrativen Rates eine Einsprachemöglichkeit vorsehen, sofern nicht eine Koordination mit Verfahren anderer Instanzen erforderlich ist.

Art. 220 Abs. 1

2. Zulässigkeit (Überschrift geändert)

- ¹ Das Verfassungsgericht beurteilt Beschwerden:
- (geändert) über die Rechtmässigkeit von Reglementen und Verordnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der öffentlichrechtlichen Anstalten der Gemeinde;
- 2a. (neu) gegen Genehmigungsentscheide des Regierungsrates zu Erlassen gemäss Ziff. 2.

Art. 221 Abs. 1

- ¹ Zur Einreichung von Verfassungsgerichtsbeschwerden sind befugt:
- (geändert) im Falle von Art. 220 Ziff. 1 und 2 jede Aktivbürgerin oder jeder Aktivbürger der Gemeinde, einer dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinde beziehungsweise einer der öffentlich-rechtlichen Anstalt zugehörigen Gemeinde;
- 1a. (neu) im Falle von Art. 220 Ziff. 2a der administrative Rat;
- (neu) im Falle von Art. 220 Ziff. 4 der Vorstand und der administrative Rat;
- 3. (geändert) im Falle von Art. 220 Ziff. 5 jede antragstellende Person.

Art. 222 Abs. 1a (neu)

^{1a} Verfassungsgerichtsbeschwerdeverfahren gemäss Art. 220 Ziff. 2 sind zu sistieren, bis der Regierungsrat über die Genehmigung entschieden hat.

Art. 225a (neu)

Anzeigepflicht

¹ Das vollziehende Organ der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde sowie der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsicht sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

Art. 232a (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

1. Allgemein

¹ Für Wahl- und Abstimmungsgeschäfte der Gemeindeversammlung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits gemäss Art. 37 veröffentlicht wurden, kommt das bisherige Recht zur Anwendung.

Art. 232b (neu)

2. bestehende Reglemente und Verordnungen

- ¹ Reglemente und Verordnungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung rechtsgültig verabschiedet wurden, bleiben bestehen. Bestimmungen, die im Widerspruch zum neuen Recht stehen, sind nicht anwendbar.
- ² Werden Reglemente und Verordnungen geändert, sind sie an das neue Recht anzupassen.

Art. 232c (neu)

3. Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums

¹ Ändert eine Gemeinde die Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums von zwei auf vier Jahre, hat sie die erforderlichen Übergangsbestimmungen in der Gemeindeordnung zu erlassen.

Art. 232d (neu)

4. Wappen

¹ Die bisherigen Wappen behalten bis zu einem abweichenden Beschluss der Gemeindeversammlung ihre Gültigkeit.

Art. 232e (neu)

5. Gemeindeverbände

¹ Die Gemeindeverbände haben innert vier Jahren seit Inkrafttreten der Änderung vom ... ihre Statuten anzupassen und den Vorstand nach den neuen Vorschriften zu wählen. Bis zu dieser Umsetzung gelten die bisherigen Bestimmungen.

Titel nach Art. 238

A1 (aufgehoben)

Art. A1-1

Aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass «Verordnung zum Gesetz für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notstandsverordnung)» vom 11. März 1998 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Gemeinden können diese Zuständigkeit in ihrer Gesetzgebung dem Gemeinderatspräsidium, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder der Leitung des Gemeindeführungsstabs übertragen.

2. Der Erlass «Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG)» ¹⁴⁾ vom 25. April 1971 (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

- ² Sofern ein Behördenmitglied die Wahl angenommen oder die neue Amtsdauer angetreten hat, ist es unter Vorbehalt von Art. 6 verpflichtet, das übertragene Amt während der ganzen Amtsdauer auszuüben.
- ³ Wer vorzeitig vom Amt zurücktreten will, braucht hierfür eine Genehmigung. Für diese ist die Wahlbehörde zuständig; vorbehalten bleibt Abs. 4.
- ⁴ Für die Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts ist zuständig:
- 1. der Landrat bei Mitgliedern des Landrates, des Regierungsrates und der Abordnung in den Ständerat;
- 2. der Regierungsrat bei einem Mitglied des administrativen Rates;
- der administrative Rat f
 ür kommunale Kommissionen.

⁵ Mit der Genehmigung wird der Zeitpunkt des Rücktritts festgelegt.

¹³⁾ NG 152.51

¹⁴⁾ NG 161.1

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind die verbleibenden Mitglieder in der absteigenden Reihenfolge ihres Wahlalters zur Wahl zu bringen; die Wahl für zurücktretende Mitglieder wird anschliessend vorgenommen.

² Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jene Kandidatin oder jener Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in einem Wahlgang die Mehrheit sämtlicher Stimmen, ist die Wahl zustande gekommen.

- Aufgehoben.
- 2. Aufgehoben.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Über einen strittigen Ausstand entscheidet die betreffende Gesamtbehörde. Das betroffene Mitglied stimmt nicht mit.

Art. 23 Abs. 3 (neu)

³ Sind zu viele Mitglieder des administrativen Rates im Ausstand oder ist der administrative Rat aus anderen Gründen dauerhaft nicht beschlussfähig, hat der Regierungsrat eine Ersatzverwaltung einzusetzen.

Art. 27a Abs. 1

- ¹ Zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis sind folgende Behörden:
- (geändert) das Obergericht für Richterinnen und Richter, für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Schlichtungsbehörde;
- (neu) der administrative Rat für die einzelnen Mitglieder des administrativen Rates;
- 5. (neu) der Regierungsrat für den administrativen Rat.
- **3.** Der Erlass «Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)»¹⁵⁾ vom 3. Juni 1998 (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

¹⁵⁾ NG 165.1

Art. 2 Abs. 2

- ² Die Stimmberechtigten der Gemeinde können in einem Reglement:
- 2. (geändert) den administrativen Rat ermächtigen, in einer Verordnung Regelungen zu erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen.

4.

Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)» ¹⁶⁾ vom 24. April 1988 (Stand 1. Februar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 65 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

- ² Die kommunale Teilungsbehörde besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- ³ Der Gemeinderat wählt die kommunale Teilungsbehörde und regelt die Unterschriftsberechtigung. Er kann auch Mitglieder des Gemeinderates wählen.

Art. 128c (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

¹ Der Gemeinderat hat binnen eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Änderung die Teilungsbehörde zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Teilungsbehörde aus den bisherigen Mitgliedern.

5.

Der Erlass «Gesetz über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG)»¹⁷⁾ vom 19. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1a (neu)

^{1a} Der Gemeinderat kann diese Aufgaben anderen fachkundigen Personen übertragen.

17) NG 211.4

¹⁶⁾ NG 211.1

6.

Der Erlass «Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)» ¹⁸⁾ vom 8. Februar 1985 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 55a (neu)

Präsidialentscheid

- ¹ Präsidialentscheide sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden beziehungsweise die Stellvertretung zu erlassen.
- ² Präsidialentscheide sind zulässig für:
- 1. Verfahrensleitende Entscheide:
- 2. Entscheide, die in der kantonalen Gesetzgebung der oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind.

Art. 57 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

7.

Der Erlass «Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG)» 19) vom 27. Juni 2001 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Die Art. 3-8 und Art. 10-26 gelten auch für die Erhebung von amtlichen Kosten durch Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kantonale und kommunale öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit diese keine abweichenden Bestimmungen erlassen.

^{1a} Der Gebührentarif gemäss Art. 9 gilt für Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kantonale und kommunale öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit der Kanton für die Regelung der Gebühren zuständig ist.

8.

Der Erlass «Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG)»²⁰⁾ vom 17. April 2002 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

¹⁸⁾ NG 265.1

¹⁹⁾ NG 265.5

²⁰⁾ NG 311.1

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinden können die Vollmacht zum Abschluss dieser Vereinbarung in einem Reglement an den Schulrat oder an die Schulkommission delegieren.

9.

Der Erlass «Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)»²¹⁾ vom 17. April 2002 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

8. Aufgehoben.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben des Schulrats wahr, soweit die Gemeinden diese nicht in der Gesetzgebung der Schulkommission übertragen. Die Aufgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 6 ff. sind in jedem Fall der Schulkommission zu übertragen.

Art. 54 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Schulrat kann die Massnahmen gemäss Abs. 3 Ziff. 1 und 2 in einer Verordnung der Schulleitung übertragen.

Art. 75 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien einschliesslich der dafür nötigen Abklärungen. Der Schulrat entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

10.

Der Erlass «Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz, ArchG)»²²⁾ vom 17. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

²²⁾ NG 323.1

²¹⁾ NG 312.1

Art. 13 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Gemeinde kann die Verfügungskompetenz in der Gesetzgebung einer Organisationseinheit übertragen.

Art. 16 Abs. 2 (neu)

² Die administrativen R\u00e4te der Gemeinden sind erm\u00e4chtigt, die Vertr\u00e4ge mit dem Staatsarchiv zur \u00dcbertragung des Archivguts abzuschliessen. Eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist nicht erforderlich.

11.

Der Erlass «Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)»²³⁾ vom 29. Mai 2019 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Das Gesuch um Vorprüfung und die notwendigen Unterlagen sind vor der definitiven Beschlussfassung durch die Gemeinde einzureichen.

12.

Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG)»²⁴⁾ vom 24. April 1988 (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 67 Abs. 6 (geändert)

⁶ Die Baubewilligungsbehörde kann Abweichungen von Abs. 5 bewilligen.

Art. 130 Abs. 3 (geändert)

- ³ Die Höhe der Gebühr und der Entschädigung sowie das Verfahren sind für kantonales Eigentum durch den Kanton und für kommunales Eigentum durch die Gemeinde zu regeln.
- 1. Aufgehoben.
- 2. Aufgehoben.

²³⁾ NG 512.1

²⁴⁾ NG 611.01

Art. 135 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Baubewilligungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall den Verhältnissen angepasste Vorschriften über Breite und Art der Ausführung der Zufahrt zum Baugrundstück zu erlassen.
- ³ Die Baubewilligungsbehörde kann die Sicherstellung der Zufahrt für Hinterlieger verlangen; Art. 54 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 141 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schaffung öffentlicher oder privater Gemeinschaftsanlagen und die Beteiligung an solchen können von der Baubewilligungsbehörde gebietsweise im Baubewilligungsverfahren verfügt werden.

Aufzählung unverändert.

Art. 148 Abs. 1 (geändert)

¹ Freistehende Mauern und andere Einfriedungen (Holzwände, Grünhäge usw.), die nicht mehr als 1.50 m über das gewachsene Terrain hinausragen, dürfen an der Grenze erstellt werden. Übersteigen sie dieses Höhenmass, sind sie um ihre Mehrhöhe von der Grenze zurückzusetzen, doch darf die Höhe von 3.00 m in keinem Fall überschritten werden. Für Lärmschutzwände entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen sowie für Sicherheitsvorrichtungen kann die Baubewilligungsbehörde bezüglich Höhe und Grenzabstand von vorstehenden Bestimmungen abweichende Ausnahmen gestatten.

Art. 155 Abs. 3 (geändert)

³ Steht auf einem Nachbargrundstück bereits eine Baute in einem geringeren Abstand von der gemeinsamen Grenze, als dieses Gesetz vorschreibt, kann die Baubewilligungsbehörde ausnahmsweise einen kleineren Gebäudeabstand bewilligen, sofern der neue Bau mindestens den gesetzlichen Grenzabstand einhält und die Unterdistanz zum Nachbargebäude unter den Gesichtspunkten der Gesundheit, des Feuerschutzes sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes tragbar erscheint.

Art. 157 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Die Baubewilligungsbehörde kann im Sinne von Art. 28 Abs. 3 des Strassengesetzes²⁵⁾ diese Mindestabstände herabsetzen oder aufheben.

_

²⁵⁾ NG 622.1

- ⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann die Bewilligung erteilen, abgebrochene oder durch höhere Gewalt zerstörte Gebäude sowie Neubauten oder Anbauten neben bestehenden Gebäuden an die bisherige Häuserflucht zu stellen, sofern die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird; wird ein solches Bauvorhaben an einer Kantonsstrasse geplant, ist die Zustimmung der zuständigen Direktion erforderlich.
- ⁵ Für Bauten und Anlagen, die mit keinem Teil über das gewachsene Terrain hinausragen und für freistehende Kleinbauten mit einer Grundfläche bis zu 9 m² kann die Baubewilligungsbehörde den Strassenabstand reduzieren, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Für Bauvorhaben entlang einer Kantonsstrasse ist die Bewilligung der zuständigen Direktion erforderlich.

Art. 158 Abs. 3 (geändert)

³ In Ausnahmefällen kann die Baubewilligungsbehörde beim Vorliegen besonderer Verhältnisse mit Zustimmung des kantonalen Amtes in Abweichung von Abs. 2 Ziff. 1 einen geringeren Abstand bewilligen.

Art. 167 Abs. 1 (geändert)

¹ In der geschlossenen Ortschaft und in den Schutzzonen sind die Stark- und Schwachstromanlagen im Zusammenhang mit Neubauten zu verkabeln. Die Baubewilligungsbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.

Art. 170 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann verlangen, dass für längere Zeit sichtbar bleibende Brandmauern oder Teile von solchen in geeigneter Weise behandelt werden.

Art. 175 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Baubewilligungsbehörde hat aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 173 und 174 zu gestatten:

Aufzählung unverändert.

Art. 177 Abs. 3 (geändert)

³ Bei der Errichtung von Wohnüberbauungen und grösseren industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen sowie bei deren Erweiterung und neubauähnlichem Umbau sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen. Die Baubewillligungsbehörde kann für behindertengerechtes Bauen bezüglich der Bauziffern einen Bonus gewähren.

Art. 178 Abs. 3 (geändert)

³ In besonderen Fällen kann die Baubewilligungsbehörde von der Pflicht gemäss Abs. 1 befreien.

Art. 179 Abs. 3 (geändert)

³ Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über die Ersatzabgabe aufgrund der Gemeindevorschriften in der Baubewilligung.

Art. 180 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anwendung der Vorschriften über den Umweltschutz im Rahmen des Vollzuges dieses Gesetzes und der dazugehörenden Vollziehungsvorschriften obliegt, soweit die Spezialgesetzgebung keine andere Regelung vorsieht, dem Gemeinderat bzw. der Baubewilligungsbehörde.

Art. 181 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Die Baubewilligungsbehörde kann vor Erteilung einer Baubewilligung nähere Angaben und Unterlagen über vorgesehene Baumethoden usw. verlangen.
- ³ Die Baubewilligungsbehörde hat in der Baubewilligung Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Emissionen und Immissionen vorzuschreiben.

13.

Der Erlass «Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Bauverordnung)» ²⁶⁾ vom 3. Juli 1996 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

²⁶⁾ NG 611.011

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit nötig veranlasst die Baubewilligungsbehörde bei Baubewilligungen auf Kosten des Grundeigentümers die Anmerkung eines Zweckänderungsverbotes im Grundbuch.

§ 54 Abs. 1

¹ Es gelten folgende Mindestvorschriften:

- 6. Gastgewerbebetriebe:
 - b) (geändert) für Betriebe mit einem grösseren Saal kann die Baubewilligungsbehörde Abweichungen bewilligen;
 - c) (geändert) Betriebe, die abseits von für den Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen liegen, kann die Baubewilligungsbehörde von der Erstellungspflicht befreien;
- 7. (geändert) Übrige Bauten und Anlagen: für Schulen, Verkaufsgeschäfte, Einkaufszentren, Unterhaltungsstätten (Theater, Konzertsaal, Kino, Versammlungslokal usw.), Sportanlagen, Bahnstationen, Kirchen usw. gilt die VSS-Norm als Richtlinie; die Baubewilligungsbehörde kann die Anzahl unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse reduzieren.

§ 56 Abs. 2 (geändert)

² Die Baubewilligungsbehörde veranlasst auf Kosten des berechtigten Grundeigentümers den Eintrag.

§ 57 Abs. 2 (geändert)

² Die Baubewilligungsbehörde kann im Einzelfall Auflagen und Bedingungen festlegen.

§ 63 Abs. 3 (geändert)

³ Die Baubewilligungsbehörde kann zur Gewährleistung der Sicherheit Auflagen und Bedingungen verfügen.

14.

Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht²⁷⁾ (Planungs- und Baugesetz, PBG)»²⁸⁾ vom 21. Mai 2014 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

.

²⁷⁾ Die mit ► ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft

²⁸⁾ NG 611.1

Art. 142 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Die Baubewilligungsbehörde kann vor Einreichung eines Baugesuchs zur Abklärung wichtiger Bau- und Nutzungsfragen ersucht werden.
- ² Vorabklärungen der Baubewilligungsbehörde stellen keine verbindlichen Entscheide dar.

Art. 172 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat und die Baukommission sind zur Anzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

15.

Der Erlass «Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame (Reklameverordnung, ReklV)» $^{29)}$ vom 17. Mai 1989 (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Gemeinde ist zuständig, im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung Reklamebewilligungen zu erteilen.
- ^{1a} Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über baubewilligungspflichtige Reklamen.
- ³ Die Bewilligungsbehörde hat Bewilligungsgesuche, die Reklamen im Bereich geschützter Ortsbilder, in der Umgebung von geschützten Kulturobjekten oder an geschützten Objekten betreffen, vor ihrem Entscheid der Fachstelle für Denkmalpflege zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach der Abklärung des Sachverhalts sowie nach dem Vorliegen der Stellungnahmen gemäss § 40 Absätze 2 und 3 entscheidet die Bewilligungsbehörde über das Gesuch.

§ 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsicht über die Reklamen obliegt innerhalb des Gemeindegebietes der Bewilligungsbehörde.

_

²⁹⁾ NG 611 12

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Vorschriftswidrige, zwecklos gewordene oder schlecht unterhaltene Reklamen sind auf Anordnung der Bewilligungsbehörde vom Inhaber der Reklame oder vom Grundeigentümer zu entfernen oder den Reklamevorschriften anzupassen.
- ² Verlangen nicht Sicherheitsgründe die sofortige Entfernung der Reklame, setzt die Bewilligungsbehörde dem Reklameinhaber Frist, den gesetzmässigen Zustand herzustellen oder zur Einreichung eines nachträglichen Reklamegesuches.
- ³ Wird die Reklame innerhalb der gesetzmässigen Frist weder entfernt noch den Vorschriften dieser Verordnung angepasst oder unterhalten, droht die Bewilligungsbehörde auf Kosten des Säumigen Ersatzvornahme an.

16.

Der Erlass «Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG)» ³⁰⁾ vom 16. Dezember 2009 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat, die Baubewilligungsbehörde und die Energiefachstelle sind verpflichtet Strafanzeige einzureichen, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

³⁰⁾ NG 641.1

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

. . .

Landratssekretär

...

2014.nwjsd.59